



WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Markus Wenter ist Rechtsanwalt*
mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | E-Mail: info@wenter.it
Internet: www.wenter.it

Schutz gegen Missbrauch in der Familie

Der Fall:

Ein Mann hat seine mit ihm zusammenlebende Frau und die gemeinsame dreijährige Tochter über einen längeren Zeitraum terrorisiert und öfters dermaßen geschlagen, dass die beiden ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen mussten. Um der tragischen Situation ein Ende zu setzen, hat die Frau einen Antrag bei Gericht eingebracht.

Wie das Gericht entschied:

Der Fall ist im heurigen Sommer vor dem Landesgericht Rom verhandelt worden (Verfahren Nr. 38313/2017). Nachdem das Gericht beide Parteien angehört und die ärztlichen Unterlagen sowie die Strafanträge eingesehen hatte, hat es den Mann zunächst mit einer Dringlichkeitsverfügung aus der Familienwohnung verwiesen. Möglich war dies aufgrund des Artikels 342-bis des Zivilgesetzbuches (ZGB), der Anordnungen zum Schutz gegen Missbräuche in der Familie vorsieht und der erst 2001 eingefügt worden ist (siehe Info-Box).

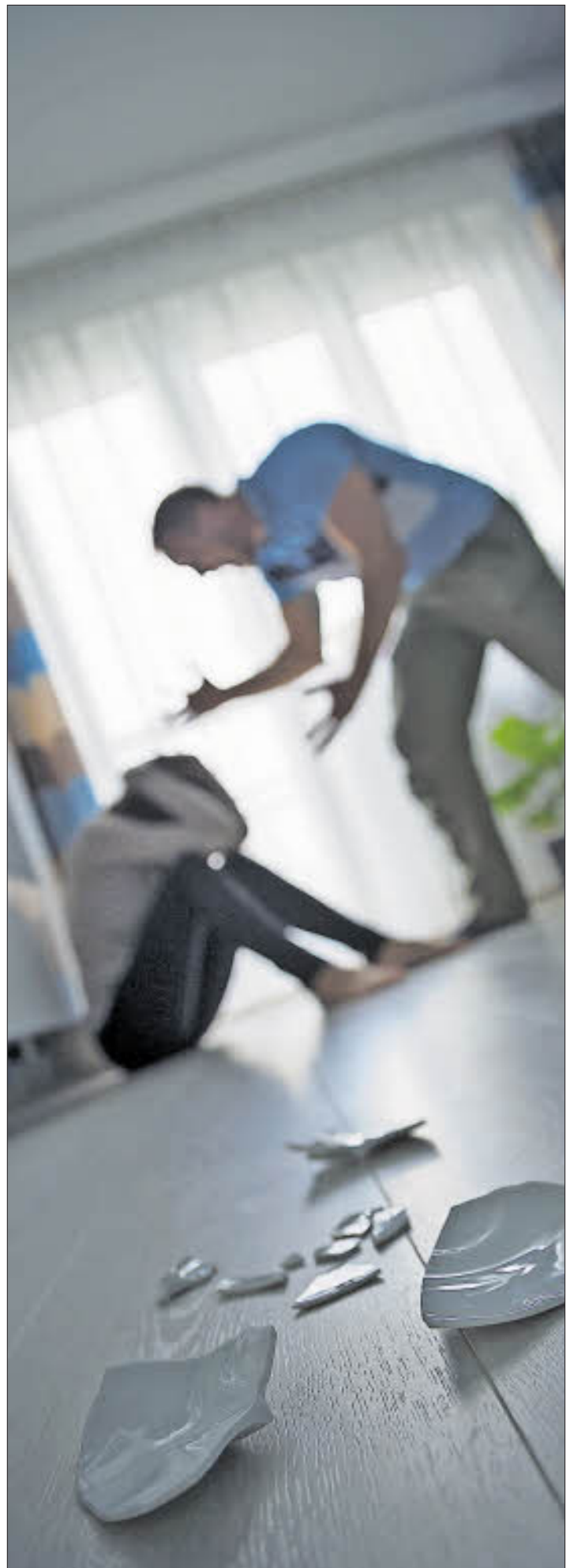
Doch damit nicht genug: Die

zuständige Richterin hat dem Mann auch verboten, sich jenen Orten zu nähern, an denen sich seine Frau und seine Tochter üblicherweise aufhielten – sprich am Arbeitsplatz, im Kindergarten oder in der Wohnung naher Verwandter. Auch dürfen die Kontakte zwischen Vater und Kind bis auf weiteres nur mehr unter Aufsicht der Sozialdienste stattfinden.

Darüber hinaus hat die Richterin verfügt, dass der Mann für die Frau monatlich einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 150 Euro und für die Tochter von 250 Euro entrichten muss. Schließlich sind ihm noch die Verfahrenskosten der Frau in Höhe von 1500 Euro zuzüglich Umsatzsteuer auferlegt worden.

Neben der zivilrechtlichen Dringlichkeitsverfügung, die die Richterin sofort veranlasst hat, gibt es für Fälle, in denen Täter und Opfer nicht zusammenleben und bei denen Straftaten begangen werden, natürlich noch weitere Sicherungsmaßnahmen, die von der Strafprozessordnung vorgesehen sind und bis zur Verhaftung des Täters reichen können.

**Markus Wenter ist Partner in der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli. © Alle Rechte vorbehalten*



Wenn es in einer Familie zu Misshandlungen kommt, kann das Gericht eine sogenannte Schutzanordnung als erste zivilrechtliche Maßnahme treffen.

Shutterstock

HINTERGRUND

Wie das Zivilgesetz Schutz bieten kann

Nach Artikel 342-bis des Zivilgesetzbuches (ZGB) kann ein Gericht eine Dringlichkeitsverfügung anordnen, um einem nicht tolerierbaren Verhalten in den häuslichen 4 Wänden zeitnah Einhalt zu gebieten.

Die Bestimmung wird nur dann angewendet, wenn die Parteien zusammenwohnen – unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder in einer eheähnlichen Beziehung leben. Als zusammenlebend gelten Personen in dem Fall aber auch dann, wenn das Opfer der Misshandlungen die gemeinsame Wohnung erst vor relativ kurzer Zeit verlassen hat, um sich in Sicherheit zu bringen.



Somit kann das Gericht auf Antrag einer Partei eine sogenannte Schutzanordnung treffen, wenn das Verhalten des Ehegatten (oder einer anderen im Haushalt lebenden Person) den Partner, die Kinder oder andere im Haus lebende Personen körperlich oder seelisch verletzt oder deren Freiheit einschränkt.

Die Dauer der Schutzanordnung darf ein Jahr nicht überschreiten und kann auf Antrag einer Partei und nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe für die unbedingt notwendige Zeit verlängert werden. ©